



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXVII. Die Schwedische Ratificationes kommen zu Münster an: Beschreibung derselben: Salvii vertrauliche Reden, die Ratification, Exauctoration &c. betreffend. Oxenstiern erklärt sich nicht so ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.  
Dec.

mit ihnen sich zu vergleichen, was der eigentliche Sensus des Art. 3. der aufgerichteten Allianz involvire, und ob die Stadt Bremen, auch durch was vor Mittel, wider solchen Zoll manutenret werden könne. Hierauf hätte die Stadt Bremen, circa moram ein glimpflich Schreiben an den Graffen geschickt, und sich zu gütlichem Vergleich offeriret, auch dabei angeführt, des Churfürstlichen Collegii Interposition werde zu weitläufig und bedenklich fallen, folglich besser seyn, daß sie von beyden Theilen die Ihrigen zusammen schickten, die sich von den Präliminariibus und dem Haupt Werk selbst, unterreden könnten ic. Was die Stadt Bremen zu solchem Erbieten gebracht habe, ob die Staatliche Resolution, oder aber, weil sie erfahren, es würden die Herren Ausschreibende Kirsten des Nieder-Sächsischen Crates, Magdeburg und Braunschweig-Zelle, an sie ein Monitorium, dem Frieden-Schlusß in diesem Puncte nachzuleben, absenden, wisse man nicht ic.

Die Fürstlichen Gesandten zum theil, mutmasseten hieraus, es möchte die Stadt Bremen, durch den obgemeldten Antrag demjenigen, was die Execution des Frie-

dens nach sich trage, vorzukommen, und Zeit zu gewinnen suchen; zumahl sie nachdemlich sah, daß von den Präliminariibus anfangs geredet werden könne; suchten vielleicht auch, daß der Graff das Churfürstliche Collegium hiedurch dis gustieren solle, als dem die Sache dergestalt aus den Händen genommen, und die anerbohene Interposition re ipsa abgeschlagen würde: Dahero selbige dafür hielten, zuförderst mit dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio daraus zu communiciren. Einmahl könne durch absonderliche Zusammenschickung in tertio loco die Sache mehrers beschleunigt noch hinc inde die resolutiones ehe eingebracht werden, als auf denen Congres-Orten; der Graff könnte auch wohl mit gewisser Clauß die Handlung antreten, daß nemlich solche sowohl der Haupt-Sache, als des Churfürstlichen Collegii Interposition, zuförderst aber der Execution, vigore Instrumenti Pacis, keinen Nachtheil, oder respettive Hindernung und Aufenthalt bringen sollte, zumahl wann diejenigen Mittel, so die Stadt verlangen möchte, denselben nicht annehmlich fallen sollten ic.

## §. XXVII.

Die Schwedi-  
sche Ratifica-  
tiones Pacis  
kommen zu  
Münster an.

Beschreibung  
dieselben.

Inmittelst warteten die Stände mit Verlangen auf die Einkunft der Kaiserlichen und Königlichen Ratificationes, wovon die Schwedischen endlich, durch den Secretarium Legationis, Gustav Hansohn, oder Taubensfeldt, am 12. Decembr. und zwar in Triplo, nach Münster überbracht wurde. Salvius zeigte sofort ein Exemplar davon, den Altenburgischen Gesandten, welche eben um die Beschleunigung sollicitirten; selbiges war aber noch nicht eingebunden, sondern auf Pergament ausgefertigt, von der Königin Christina und dem Secretario Guldenkla, unterschrieben, (weil es in Schweden nicht üblich, daß auch der Reichs-Canzler, wie in andern Reichen, das vidit mit beyseke) sodann mit einer dicken gestochtenen guldene Schnur durchzogen, und mit dem grossen Königlichen auf roth Wachs gedruckten Insegel, dessen Capul massiv Gold war, be-

henget. Selbiger meldete anbei, wie er wohl zufrieden sey, daß die Auswechselung bald geschehe, indem die Königin geschrieben habe, daß er zu Ausgang des Schwedischen Reichs-Tages, welcher medio Januarii angehe, und medio Februarii sich endige, mit der Kaiserlichen Ratification zu Stockholm seyn sollte, wiewohl der Generalissimus begehrte, es möchte mit Commutation der Ratificationum noch etwas gewartet werden. Ob nun gleich die Auswechselung der Schwedischen Ratification zu Osnabrück geschehen möchte, so waren doch vorher noch unterschiedene Dinge zu Münster abzureden, bis dahin Graff Orenstien billig warten sollte, dem er, Salvius, auch unterschiedene Motiven deswegen vorgestellt habe; aber, wie er mehrmals geäget, wäre derselbe wie ein stetig Pferd, dem man ein wenig den Zügel lassen müsse, ihm anfangs levibus argumentis vorgehen, darauf

1648. Dec.  
darauf Zeit lassen, und ferner an ihn sezen; Es würde denselben vielleicht gewinnen, wann die Kaiserlichen Gesandten ihn gleichfalls um sein Dableiben ersuchen.

Salvius vertrauliches Schreiben, die Ratification und Exauditoria betreffend.  
Die Französische Ratification sey noch nicht angelangt, u. d. in hohen Vertrauen zu melden, komme es ihm vor, ob sehe Comte Servient nicht ungerne, daß Graff Orenstierna von Münster wegreste, und daß die Cöre Frankreich die Execution des deutschen Frieden-Schlusses wohl gerne suspendiret sehe, bis sie mit Spanien zum Schluß komme: Wie dann Servient gesagt habe, die Cöre Frankreich werde nimmermehr in der Stände Declaration in puncto Satisfactionis Gallicar, verwilligen; hiebei vor hätten sie, die Schwedische, solche Declarationem Thier Königium zugeschücket, welche der Stände Begehrn vor billig gehalten habe; Gustav Hansohn werde alsbald zur Armée gehen müssen, dann er unterschiedene Schreiben an die Generalität von der Königin bey sich habe. Er, Salvius, werde dem Generalissimo etliche Punkten pro Instructione aufsehen müssen, so bey der Execution und Abdankung der Böcker, dann Abtreitung der Pläze, in acht zu nehmen: habe bereits einen Anfang gemacht, solche zu punctiren, und wäre der Meynung, es könne, wann so viel Gelder beyzammen wären, mit der Abdankung ein Anfang gemacht werden. Von Seiten der Kaiserlichen, wären 3. Armaden, die Kaiserliche, Chur-Bayerische und Lamboyische; von Schwedischer Seite wären eben so viel, nemlich die Schwedische, Französische und Hessische. Wann nun die Französische Armada facta commutatione Ratificationum, abgeführt, und die Hessische abgedankt würde, müste hingegen Chur-Bayern und Lamboy auch abdanken; Der Generalissimus schreibe, daß er aus Böhmen marchire, und die Armada in die 7. Crayse eintheilen müsse. Das könne noch wohl seyn, daß diejenigen Stände, so ihr Contingent an den Satisfaction-Geldern erlegten, ihre Pläze wieder bekämen; daß sie aber auch der Verpflegung der Soldaten gänglich entnommen werden sollten, könne nicht wohl seyn: Dann zu erwegen stehet, wann man denen Ständen, so mit ihrer Quota

so bald nicht aufkommen könnten, die Armada auf den Hals weisen wollte, so würden sie vollend krafftlos gemachet, daß sie nichts geben könnten. Er sehe, es werde indhig seyn, daß man sich noch eines absonderlichen Receslus mit der Stände Gesandten hierüber vergleiche.

1648.  
Dec.

Graff Orenstierna hingegen macht Orenstierna er te die commutationem Ratificationum klaret sich weit schwehler, und vermeinte, die Stände nicht so gewest, vornehmde hätten die ganze Friedens-Execution dadurch erschweert und vulnerirret, daß lich was die Exauditoria die Generalität mit in das Spiel ge- bessert hätte. Und ob ihm wohl von den Sachsen-Altenburgischen das Gese gentheil hierunter vorgesetzter wurde, wie nemlich die Schwedischen Gesandten selbst, bey Abhandlung des Puncti Militiae Suedicæ Satisfactionis, und zwar über die Questionem: *Quomodo?* sich im geringsten nicht auf dieselje Conditiones hätten einlassen wollen, welche die Stände vorbracht, und die Exauditoriam Militiae & restitucionem locorum betroffen hätten; sondern daß sie, Schwedische, solches alles von sich an die Generalitäten gewiesen hätten: so gar, daß auch der Asstistenz-Rath Erßkein sich nicht einmahl zur Abhandlung der Soldatenca interimis-Verpflegung, habe verste hen wollen, sondern gesaget, es koste ihm seinen Kopf ic. so wollte jedoch Orenstierna dieses nicht Wort haben, sondern antwortete ihnen: „Er wolle wohl sagen, wie es hergangen sey. Die erste Königliche Instruction, so er empfangen, als er vor acht Jahren zu diesen Tractaten geschickt worden sey, wäre dahin eingerichtet gewesen, daß alles bey diesem Con vent abgehandelt, und mehr nicht, als die Execution der Abdankung und Abtretung der Pläze, an die Generalität gewiesen werden sollte. Als man an den Punctum Militiae kommen sey, hätten sie, die Schwedischen Gesandten, an den damahlichen Feld-Marschall Leonhardt Vorstensohn, geschrieben, und sein Sentiment darüber begehret, der ihnen auch solches zugeichrieben, dessen sie sich bedanket, und dabei angedeutet hätten, sie, die Schwedischen Legati, befins deten indhig, wann die Militaria abgehantelt würden, daß ein oder zwey Generälen, oder sonst jemand bey der Hand wäre,

1648.  
Dec.

„wäre, von dem sie Information einziehen könnten. Als solches an die Königin gelanger sey, habe sie den Erstein nacher Schweden erfordert, und ihm mit weiter lauffriger Instruction nach Osnabrück abgesertiget: Bodurch also zu selbiger Zeit die Behinderung gemacht worden sey, daß sie, die Schwedischen Gesandten, sich in Quanto nicht hätten erklären können, obwohl die Stände damahls noch in Anwesenheit des Graffen von Trautmannsdorff, solches begehrte gehabt. Als nun gedachter Erstein zu Osnabrück angelanget, habe er als ein Königlicher Gesandter respectirt und zu gezogen werden wollen, welches sie, die Gesandten ihm nicht hätten einräumen können, nachdem sie aus seiner Ordre dergleichen nicht ersehen, sondern nur solche dahin gegangen wäre, daß er ihnen allein zur Hand seyn solle, worum sie etwa einer Information benötiget wären. Da Erstein dieses gesehen, habe er dem Salvo nicht allein, sondern auch den Ständen, das Werk so schwer vorgebildet, ob wäre es unmöglich auf dem Congrels zu expedieren. Weil es dann die Stände dahin gestellet, habe er, Graff Orenstierna, es müssen gehen lassen, was er allein nicht ändern können. Mithin habe die Generalität nunmehr die Sache in die Hände erlanget, daß er jego sich allein vor der Generalität Consilium halten müsse, die auch nichts mehr thäte, als daß sie ihn nur um Einrath fragete...“

Die Altenburgischen versehten dagegen: Die Generalität habe gleichwohl die Sache nicht abdicative in die Hände bekommen, sondern sie, die Königlich-Schwedischen, hätten sich ihrer Plenipotenz zu bedienen. Werde derohalben dem Werk am vorträglichsten seyn, wann sie, die Schwedischen Gesandten, annoch auf dem jetzigen Convent, mit der Stände Gesandten ein gewisses nochmahls abredeten, welchem die Generalität wohl nachgehn werde, wann sie, die Schwedischen Gesandten, solche Abrede ihnen zuschickten. Ille: So hieße es recht, post festum: Nun wolle man thun, was man auf sein erinnern vormahls nicht thunlich gehalten habe. Es müsse eine Abschickung an die Generalität geschehen, und erwartet wer-

den, was diese antworte. Dabei vermaß sich Orenstierna sehr hoch, so wahr als er lebe, Gott wisse es, so wahr als er gedenke seelig zu werden, sume und trachte er dahin, wie etwa schleunig aus dem Werk zu kommen sey. Er müsse gesehen, daß er gegen die Kaiserlichen Gesandten eine Diffidenz habe, halten nicht, daß es provincio hierum zu achten sey, sintemahlt keine andere Nachricht erlange, als diese, daß der Kayser noch allezeit stark armire und fortificire. Altenburgie: Dem wäre auf zweyerley Wege vorzukommen: Erslich, wenn die Auswechselung der Ratificationum geschehe: Dadurch würden die Kron Schweden und die Evangelischen Stände desto mehr gesichert, und müste Kaiserliche Majestät desto weniger contraveniren. Zum andern, wann ein Anfang mit der Abdankung gemacht würde. Dann mit der vollen Zahlung der 1800000. Reichsthaler könne die Stände jeho nicht auf, und zwar ohne ihre Schuld, nachdem sie die schwere Einquartierung von Schwedischen und Französischen Bölkern betreffe, und die Franzosen denen Ständen jenseit Rheins durch zugeschickte Ordre verboten hätten, etwas zu der Schwedischen Militär Satisfaction zu geben. Ille: Dergleichen Ordre wäre ihm nicht zu Augen kommen. Altenburgie: Unterschiede wären vorhanden, so man ihm communiciren könne. Es treffe die Einquartierung die Stände sehr hart, und ziehesich der Schwall in den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, also auf die Evangelischen Stände am meisten, welche Lande demnach auch wohl die Abdankung mit unbegreiflichen Schaden erfahren dürfsten.

Ille: Eben dasselbe improbire die Soldatesque, daß die Stände das Armistitium und Cessationem Armorum so bald geschlossen habe, dann sonst hätte sich die Schwedische Armee an die Chur-Bayerische und Kaiserliche Lande gehalten. Niemand habe es mehr getrieben, als die Kaiserlichen und Chur-Bayerischen, damit sie die Schwedischen nur aus ihren Landen bringen möchten. Der Chur-Bayerische Abgesandte sollte sich billig der Disputationum enthalten, als ein Interessent, die weil dem Churfürsten zu Bayern der Bayerische Crayß assignirt worden.

1648.  
Dec.

1648. den sen, der sich also wegen der andern sie-  
ben Crayse nicht zu bekumfern habe, sihe  
gleichwohl bey den Depurationibus, und  
zeichne fleischig auf, was man rede. Was  
sonst die Ratificationes Pacis andelange,  
so wären dieselbe entweder gegen einander  
auszuwechseln, oder aber in manus tertii  
zu deponiren. Die Depositio und Nie-  
derlegung wäre dem Kayser und denen  
Cronen fast schlimpslich, als wenn sie ein-  
ander nicht traueten: Zudem sehe er auch  
keinen dritten Mann, bey dem sie nieder zu  
legen, dann die Stände des Reichs wären  
selbst interessiret. Die Commutatio  
Ratificationum wäre eine blosse Forma-  
lität, wann man bald heraus kommen  
wolle, so müsse entweder einer aus Ihnen,  
der Königlich-Schwedischen Gefandten  
Mittel hinauf zur Armada verreisen, oder  
jemand von denen Generalen anhero kom-  
men: sonst bliebe es bey hin- und wieder-

schreiben, welches viel Zeit wegnähme:  
Die Generalität berichte doch alles erst  
anhero, und traueten ihnen selbst darum  
nicht.

1648.  
Dec.

Altenburgici: Es sey also am besten,  
dass sie, die Schwedischen Gesandten, mit  
den Ständen sich auf dem Convent ge-  
wißer Regeln verglichen, wie die Abdan-  
nung der Böcker, und delegirung der  
Pläze geschehen solle: Dann man könne  
ja wohl in genere sezen, auf diesen Tag  
sollten so viel Böcker und Regimenter ab-  
gedancket, diese und jene Pläze restitu-  
ret werden ic. Alsdann sehe dahin, und  
zu erwegen, ob jemand zur Generalität  
zu schicken sey, dem solche Puncten pro  
Instructione dienet, oder im fall je-  
mand von der Generalität auf dem Con-  
gresl erfordert würde, so habe man die  
Sache alsdann schon præpariret.

## §. XXVIII.

Formul der  
Stände Rati-  
ficationen.

Nachdem nun also der Schwedische Legations-Secretarius, mit denen Schwedischen Ratificationen angelanget war, so wurde unverlängt, wegen des Formulars derer Ratificationum, so die Reichs-Stände auszustellen hätten, zusammen getreten und verglichen, daß in denen Exemplarien, welche der Kayserlichen Majestät, dann an Chur-Maynz und Chur-Sachsen, als Directoren, zu extradiren wären, in dem Kayserlichen Titul, das Wort *INVICTISSIMVS*, stehen, in denen beyden an die Cronen, Frankreich und Schweden, aber auszustellen den Exemplarien, solches Wort über-

gangen werden sollte. Inhalts folgenden Extractus Protocolli sub N.I.

Schweden wolte vorjedo auch die neue acquirirten Lande, seinem Titul noch nicht besitzen, sondern sich deren erst nach der erlangten Investitur bedienen. Die Formular Ratificationum, wie solche von Sachsen, Beymar ausgefertigt worden, sind allhier sub N. I. & II. zu finden, worbey die cursiv-gedruckten Worte, die beliebte nen. Aenderung andeuten: Der Republic Nürnberg Formula Ratificationis ist sub N. III. zu ersehen.

## N. I.

### Extractus Protocolli, der Stände Ratification betreffend.

Der zweyte Punct, so wir zu erinnern, war dieses, daß man wegen der Stände des Reichs Ratificationum Pacis, des Tituli Imperatoris halber, eine Gewissheit müsse haben, ob (1) Ihr Kayserliche Majestät das Prædicatum *Invictissimi* zu geben? weil solches bey dem Instrumento Pacis von den Cronen disputiret, und sie dasselbe sonst auch haben und führen wollen, wann sich dessen Ihr Kayserliche Majestät gebraue. Daher dann kommen, daß in ermeldten Instrumento solches ausblieben. (2) Ob Sie Landgravius Alsacie & Comes Ferretis, zu tituliren? Herr Mehl berichtet, er habe vermeynt, es sei deswegen richtig, dann er Herrn Vollmars Hand habe, daß der Titulus: Landgravii Alsacie & Comitis Ferretis, auszulassen. Ingleichen Sechster Theil.